

Antrag-  
steller: **Dr.Ing.h.c.F.Porsche AG**  
Porschestraße 15-19  
71634 Ludwigsburg

Gutachten Nr.  
18 10 02 7577/1  
1. Neufassung  
Blatt: 1 von 2

---

## TEILEGUTACHTEN

---

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / **Erhöhung der Anhängelast**  
den Änderungsumfang :  
vom Typ : **924 S**  
des Herstellers/Antragstellers : **s.o.**

---

### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

#### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

#### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter 3. und 4. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

#### **Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

#### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ( Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis ) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

### 1. Verwendungsbereich

siehe Herstellerbescheinigung 11/\_\*), Seite 1

Weitere erforderliche Angaben : keine  
oder Einschränkungen zum  
Verwendungsbereich :

### 2. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

siehe Herstellerbescheinigung 11/\_\*), Seite 1

### 3. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Keine Einschränkung.

\*) \_ steht für die aktuell gültige Ausgabe

Antrag- **Dr.Ing.h.c.F.Porsche AG**  
steller: Porschestraße 15-19  
71634 Ludwigsburg

Gutachten Nr.  
18 10 02 7577/1  
1. Neufassung  
Blatt: 2 von 2

**4. Hinweise und Auflagen**

Die Herstellerbestätigung des Antragstellers ist zu beachten. Sie ist Bestandteil des vorliegenden Gutachtens.

**Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.  
Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

**5. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse**

Die umgerüsteten Fahrzeuge entsprechen in allen Punkten den Vorgaben der StVZO.

**6. Anlagen**

Herstellerbescheinigung Grundtyp 924, Nr. 11/\_.

**7. Schlußbescheinigung**

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Inhaber des Teilegutachtens ist Fahrzeughersteller.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 2 einschließlich der unter 6. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Gutachtenkopien sind nur gültig mit Originalstempel- und Unterschrift des Antragstellers oder eines seiner Beauftragten!

\*) \_ steht für die aktuell gültige Ausgabe

Böblingen, den 26.01.2000



**Dipl.- Ing.(FH) Lutterbeck**

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
für den Kraftfahrzeugverkehr

### Erhöhung der gebremsten Anhängelast

Amtl. Fahrzeugtyp	ABE-Nr.	Handelsbezeichnung
924 S	D989 bzw. EBE	924 S (Mod. 1986- 1988)

#### Erklärung des Herstellers

Die Herstellerbescheinigung entspricht dem aktuellen Stand bei Drucklegung. Durch Weiterentwicklungen, neue technische Erkenntnisse oder Angebotserweiterungen/-reduzierungen können sich bestimmte Daten ändern. Bitte verwenden Sie deshalb immer die aktuell gültige Herstellerbescheinigung. Diese erhalten Sie bei den autorisierten Porsche Zentren oder vom technischen Kundendienst der Porsche AG.

Wir haben keine technische Bedenken gegen eine Erhöhung der gebremsten Anhängelast an genannten Porsche Serienfahrzeugen der Baureihe 924 S. Die max. zulässigen Anhängelasten sind aus der nach-stehenden Tabelle ersichtlich.

Für die Bestimmung der zulässigen gebremsten Anhängelast sind das in den Fahrzeugpapieren unter der Ziffer 15 angegebene zulässige Gesamtgewicht (G) und der für die Anhängervorrichtung festgelegte D-Wert maßgebend.

Anhängelast in kg =	G x D	G= zulässiges Gesamtgewicht in kg
	0,00981 x G - D	D= Wert in kN

Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge der Baureihe 944 differiert je nach Ausstattung und Modelljahr.

Maximal zulässige Anhängelasten:

Bei einem zulässigen Gesamtgewicht von	gilt eine gebremste Anhängelast von maximal
1510 kg	1480 kg
1530 kg	1460 kg
1560 kg	1440 kg

In Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem technischen Kundendienst der Porsche AG, Abteilung VAT4, einer weiteren Erhöhung der gebremsten Anhängelast innerhalb gewisser Grenzen, bis 1500 kg, zugestimmt werden.



**1. Auflagen und Hinweise**

- 1.1 Das Fahrzeug muss sich in technisch einwandfreiem Allgemeinzustand befinden. Dies gilt im besonderen für alle Bauteile und Bereiche des Fahrzeuges, die mit der beschriebenen Änderung in direktem Zusammenhang stehen. In Zweifelsfällen empfehlen wir eine vorherige Begutachtung des Fahrzeugs durch einen Sachverständigen, der später mit der Abnahme des umgerüsteten Fahrzeugs beauftragt werden soll  
Ab Modelljahr 1981 besitzen alle Porsche Serienmodelle eine 17stellige Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestellnummer), z. B. WPO ZZZ 92 ZHKN 40 0001. Die zehnte Stelle gibt das Modelljahr an.

Es bedeuten:

**G** = 1986      **H** = 1987      **J** = 1988

- 1.2 Anhängerbetrieb ist nur zulässig bei nicht tiefergelegten Fahrzeugen.
- 1.3 Alle Arbeiten müssen fachgerecht unter ausschließlicher Verwendung von Original Porsche Teilen durchgeführt werden.
- 1.4 Montage eines 2. Kühlventilators. Dieser 2. Kühlventilator ist serienmäßig eingebaut bei Fahrzeugen mit Klimaanlage.
- 1.6 Es ist die mit der Teile Nummer 944.722.901.00 bzw. 944.722.901.01 lieferbare Anhängervorrichtung des Typs R 95 A/1 der Firma PEKA zu verwenden.

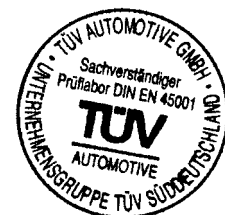
Technische Daten:

Maximale Stützlast	75 kg
Zulässiger D-Wert	7,35 kN
Prüfzeichen	M 3976/1

- 1.6 Mit einer erhöhten Anhängelast sind noch Steigungen bis zu 8% befahrbar.
- 1.7 Die Erhöhung der gebremsten Anhängelast ist jedoch nur gültig für Anhänger, die ausschließlich zum privaten gelegentlichen Gebrauch genutzt werden, und zwar:

**Wohnwagen, Anhänger mit Spezialaufbau zum Boottransport, Anhänger zum Transport von Wettbewerbs- bzw. Veteranenfahrzeugen sowie Reitpferden und Sportgeräten, wie z. B. Segelflugzeuge. Alle anderen Anhängerarten sind von dieser Sonderfreigabe ausgeschlossen.**

- 1.8 In den Fahrzeugpapieren ist unter der Ziffer 33 die erhöhte gebremste Anhängelast und die geringere Steigfähigkeit einzutragen.



Stempel Typprüfzentrum